

- Gemeinderat
 Technischer Ausschuss
 Verwaltungs- und
 Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 064/2019

Sitzung am 19.07.2019

Öffentlich

Bearbeiter.: Tobias Böttner

Aktenzeichen: 022.15

Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schrott



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
	Tobias Böttner		

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	19.07.2019	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

**Feststellung von Hinderungsgründen der
 neugewählten Gemeinderäte gemäß § 29
 GemO**

Beschlussvorschlag:

**Der Gemeinderat stellt fest, dass bei den
 am 26. Mai 2019 wieder- bzw. neugewähl-
 ten Bewerberinnen und Bewerbern keine
 Hinderungsgründe nach § 29 GemO vor-
 liegen, die den Eintritt in den Gemeinderat
 der Stadt Meßstetten ausschließen.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
 Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
 Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
 Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)

Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 20**

I. Allgemeines

Bei der Wahl des Gemeinderates am 26. Mai 2019 wurden nachstehende Personen in den Gemeinderat gewählt:

1. Wahlvorschlag Freie Wählervereinigung Meßstetten e.V.

- | | |
|-------------------------|----------------------|
| 1. Holl, Thomas | Johannesstraße 27 |
| 2. Eichenlaub, Tarzsius | Am Weichenwang 6 |
| 3. Schwarz, Matthias | Auf Strangen 6 |
| 4. Sieber, Heike | Karlstraße 27 |
| 5. Binder, Kerstin | Adolf-Groz-Straße 32 |
| 6. Horn, Harald | Am Weichenwang 33 |
| 7. Götz, Richard | Brunnenstraße 5 |
| 8. Marienfeld, Jürgen | Donautalstraße 28 |
| 9. Eppler, Harald | Goethestraße 31 |
| 10. Clesle, Jürgen | Sommerhalde 4 |
| 11. Angst, Valentin | Nackstraße 9 |
| 12. Bitzer, Gerhard | Wolfensteige 14 |

2. Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

- | | |
|--------------------------|---------------------------|
| 1. Berger, Ernst | Blumersbergstraße 26 |
| 2. Müller, Tobias | Hülbgässle 9 |
| 3. Wienke, Jochen | Oskar-Wettstein-Straße 13 |
| 4. Schüssler, Bodo | Heinstetter Straße 4 |
| 5. Deufel, Thomas | Wiesenstraße 3 |
| 6. Schuler-Eppler, Sandy | Dorfstraße 45 |
| 7. Mayer, Achim | Am Scheibenbühl 11 |
| 8. Link, Andreas | Kriegäckerstraße 9 |

3. Wahlvorschlag der Bürgerliste (BL)

- | | |
|------------------------------|----------------------------|
| 1. Rentschler, Oliver | Am Täle 19 |
| 2. Sauter, Alfred | Höhenweg 7 |
| 3. Vivas Argüello, Francisco | Justinus-Kerner-Straße 9/2 |

4. Wahlvorschlag der Frauenliste Meßstetten

- | | |
|--------------------------|----------------------------|
| 1. Kästle-Müller, Ina | Unterdigisheimer Straße 14 |
| 2. Vivas Argüello, Doris | Justinus-Kerner-Straße 9/2 |
| 3. Robnig, Rebekka | Rathfelderstraße 20 |

II. Feststellung von Hinderungsgründen

Bevor das neugewählte Gremium seine Arbeit aufnehmen kann, bedarf es gemäß § 29 Abs. 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Feststellung des Gemeinderates, ob Hinderungsgründe zum Eintritt in das Gremium vorliegen. Nach der Kommentierung von Kunze, Bronner und Katz zur Gemeindeordnung (RN. 14 zu § 29) muss der bisherige Gemeinderat die Feststellung treffen, da sie bereits vor dem Zusammentreffen des neuen Gemeinderats zu erfolgen hat.

Nach § 29 Abs. 1 GemO können Gemeinderäte nicht sein:

1.
 - a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbandes, eines Nachbarschaftsverbandes und eines Zweckverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an den Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

III. Stellungnahme der Verwaltung

Der Verwaltung sind bei den gewählten Gemeinderäten/innen keine gesetzlichen Hinderungsgründe bekannt. Alle gewählten Gemeinderäte/innen wurden mit Schreiben vom 19. Juni 2019 über die gesetzlichen Hinderungsgründe informiert und gebeten, der Verwaltung eventuelle Hinderungsgründe, die dem Eintritt in dieses Gremium entgegenstehen, mitzuteilen. Der Stadtverwaltung wurden keine Hinderungsgründe mitgeteilt.